

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über den Ersatz der Investitionskosten der Anbieter für die Bereitstellung der Einrichtungen, die zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten erforderlich sind (Investitionskostenersatzverordnung – IKEV)

Aufgrund des § 94 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2011, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz, der Bundesministerin für Finanzen und der Bundesministerin für Inneres verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt den Ersatz der Kosten, die ein Anbieter (§ 92 Abs. 3 Z 1 TKG 2003) für die Bereitstellung der Einrichtungen aufgewendet hat, die für die Übermittlung der Daten gemäß § 94 Abs. 4 TKG erforderlich sind.

(2) Ein Kostenersatz kann nur für jene Investitionen begehrt werden, die dem Anbieter ausschließlich aus der Umsetzung der Datensicherheitsverordnung TKG (DSVO), BGBl. II Nr. 402/2011, entstanden sind.

Bemessungsgrundlage

§ 2. (1) Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach den Kosten (Personal- und Sachaufwendungen), die der Anbieter aufwenden musste, um die gemäß den Bestimmungen der DSVO erforderlichen Funktionen in seinen Anlagen einzurichten. In diesem Rahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Anschaffungskosten
2. Einrichtungskosten
3. Netzanpassungskosten
4. Lizenzkosten

(2) Die vom Anbieter entrichtete Umsatzsteuer ist in die Bemessungsgrundlage nur insoweit einzurechnen, als der Anbieter nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist.

Geltendmachung

§ 3. (1) Anbieter, deren an die RTR-GmbH gemeldeter Umsatz über der von der RTR-GmbH für das Jahr 2012 gemäß § 34 Abs. 8 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, veröffentlichten Umsatzschwelle liegt, haben die zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage gemäß dieser Verordnung erforderlichen Angaben binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zu übermitteln. Erfolgt trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Übermittlung der erforderlichen Angaben, hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Bemessungsgrundlage zu schätzen.

(2) Der Anbieter hat Notwendigkeit und Umfang der Leistungen zu begründen, insbesondere die geltend gemachten Kosten in die einzelnen Kostenbestandteile aufzugliedern und zu belegen; gegebenenfalls hat der Anbieter auch zu begründen, in welchem Umfang er nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist.

Kostenbestimmung

§ 4. (1) Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach Ablauf der in § 3 Abs. 1 bestimmten Frist mit Bescheid die Höhe der zu ersetzenden Kosten festzustellen und unter Berücksichtigung der Vorauszahlung (§ 5 Abs. 1) den auszahlenden Betrag festzusetzen. Der Ersatz an einen Anbieter beträgt 80% der gemäß § 2 ermittelten Bemessungsgrundlage. Von diesem Betrag ist der gemäß Abs. 2 ermittelte Betrag abzuziehen.

(2) 20 % der für die nach den Bestimmungen der DSVO bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingerichteten Durchlaufstelle entstandenen Investitionskosten sind durch die Anzahl der in § 3 Abs. 1 genannten Anbieter zu teilen.

Zeitpunkt des Kostenersatzes

§ 5. (1) Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat den in § 3 Abs. 1 genannten Anbietern XXXXX Euro pro Anbieter im Voraus zu ersetzen. Der Rechtsanspruch hierauf entsteht mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Der sich bei Ermittlung der Kosten gemäß § 4 ergebende Restbetrag ist von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie binnen acht Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zu ersetzen.

(3) Ist der auf Grund von Abs. 1 ausgezahlte Betrag höher als die gemäß § 4 ermittelten Kosten, ist der Differenzbetrag binnen vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides durch den Anbieter rückzuerstatten.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. April 2012 in Kraft. Sie ist auch auf Investitionen im Sinn von § 1 anzuwenden, die ein Anbieter vor ihrem Inkrafttreten aufgewendet hat.

Verweisungen

§ 7. Verweisungen in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Vorblatt

Probleme und Ziele:

Gemäß §§ 94 Abs. 1 und 102a Abs. 1 TKG 2003 haben Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten alle Einrichtungen bereitzustellen, die zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten erforderlich sind.

Die dafür aufgewendeten Kosten sind den Anbietern zu 80% zu ersetzen. Die Bedeckung davon erfolgt zu 63% durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zu 34% durch das Bundesministerium für Inneres sowie mit einem Fixbetrag von 360.000,- Euro durch das Bundesministerium für Justiz.

Inhalt:

Festsetzung der Bemessungsgrundlage sowie der Modalitäten zur Geltendmachung dieses Anspruches.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Für das Bundesbudget ergibt sich durch diese Verordnung eine Belastung von XXXX €

Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

Hinsichtlich der den Anbietern voraussichtlich entstehenden Kosten wurde ein Gutachten eingeholt. In diesem Gutachten werden die pro Anbieter anfallenden Kosten mit etwa XXXX € beziffert. Im Hinblick darauf, dass etwa YYYY Anbieter betroffen sein werden, ergibt sich ein Gesamtaufwand von etwa YYYY € 80 % davon sind YYY €

Hievon abzuziehen sein werden 20% der Einrichtungskosten der bei der Bundesrechenzentrum GmbH einzurichtenden Durchlaufstelle.

Diese Kosten setzen sich zusammen aus den der Bundesrechenzentrum GmbH zu ersetzenden Kosten (XXX €) sowie aus Kosten für das Audit der Durchlaufstelle (etwa YYY €). 20 % davon sind YYY €

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Für Bürger/innen fallen keine Kosten an.

Für Unternehmen werden sich aus dieser Verordnung Kosten in Höhe von, - € ergeben.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Es sind keine umweltpolitischen Auswirkungen zu erwarten.

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es sind weder konsumentenschutzpolitische noch soziale Auswirkungen zu erwarten.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Genderspezifische Auswirkungen sind nach dem Inhalt des vorliegenden Entwurfes nicht zu erwarten, da die Normadressaten ausschließlich Unternehmen und Behörden sind.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gegeben. Der Entwurf dient indirekt der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Die darüber hinaus vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß §§ 94 Abs. 1 und 102a Abs. 1 TKG 2003 haben Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten alle Einrichtungen bereitzustellen, die zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten erforderlich sind. Diese Verpflichtungen treten gemäß § 137 Abs. 4 TKG 2003 mit 1. April 2012 in Kraft.

Gemäß § 94 Abs. 1 TKG 2003 sind Anbietern 80% der Kosten zu ersetzen, die ein Anbieter für die Einrichtung der auf Grund der Datensicherheitsverordnung-TKG (DSVO) erforderlichen Funktionen in seinen Anlagen aufgewendet hat. Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Inneres, der Bundesministerin für Justiz und der Bundesministerin für Finanzen die Bemessungsgrundlage sowie die Modalitäten zur Geltendmachung dieses Anspruches mit Verordnung festzusetzen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Anbieter waren bereits bislang berechtigt bzw. verpflichtet, einzelne der in § 102a Abs. 2 bis 4 TKG 2003 genannten Daten zu speichern. Soweit daher bereits bislang eine Speicherverpflichtung bestand oder Daten aus betrieblichen Gründen gespeichert wurden, besteht kein Anspruch auf Kostenersatz.

Zu § 3:

Auf Grund von § 102a Abs. 6 TKG 2003 unterliegen lediglich die Anbieter der Speicherverpflichtung, die Finanzierungsbeiträge an die RTR-GmbH entrichten. Gemäß § 34 Abs. 8 KommAustria-Gesetz hat die RTR-GmbH spätestens Ende Februar jene Umsatzschwelle zu veröffentlichen, bei deren Unterschreitung kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist. Die anderen Anbieter werden durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie aufgefordert werden, Unterlagen zur Berechnung der Bemessungsgrundlage vorzulegen.

Zu § 4:

Die Festsetzung der Höhe der Abgeltung erfolgt bescheidmäßig. Die zu ersetzenden Kosten betragen gemäß § 94 Abs. 1 TKG 2003 80% der Bemessungsgrundlage. Die Bedeckung davon erfolgt zu 63% durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zu 34% durch das Bundesministerium für Inneres sowie mit einem Fixbetrag von 360.000,- Euro durch das Bundesministerium für Justiz.

Aufgrund der Einrichtung der Durchlaufstelle bei der Bundesrechenzentrum GmbH gemäß § 8 DSVO ergeben sich kostenmäßige Vorteile für die Anbieter, da damit die Abwicklung der Anfragen und Auskünfte signifikant erleichtert wird und insbesondere auch durch die Einbindung über den Portalverbund Synergie-Effekte generiert werden. Die Kosten der Einrichtung der Durchlaufstelle sind sohin ebenfalls als Kosten im Sinn des § 94 Abs. 1 TKG 2003 anzusehen, die der Anbieter für die Einrichtung der auf Grund der Datensicherheitsverordnung-TKG (DSVO) erforderlichen Funktionen aufzuwenden hat. Die Kosten der Einrichtung der Durchlaufstelle werden daher gleichmäßig auf die zum Kostenersatz berechtigten Anbieter aufzuteilen sein.

Zu § 5 Abs. 1:

Anbieter sind ab 1. April 2012 verpflichtet, sämtlichen sich aus der Novelle des TKG 2003, BGBl. I Nr. 27/2011, sowie aus der DSVO ergebenden Anforderungen nachzukommen, sohin sämtliche Einrichtungen bereitzustellen, die zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten erforderlich sind. Dies erfordert erhebliche Investitionen, die schon vor der gesetzlich angeordneten 80%igen Abgeltung vorzunehmen sind. Die Bedeckung davon erfolgt nach dem Aufteilungsschlüssel wie er in den EB zu § 4 bereits dargestellt wurde. Um die Zeitspanne, in der die Anbieter diese Vorausleistung erbringen möglichst knapp zu halten, soll ein (Groß)Teil des dem einzelnen Anbieter voraussichtlich zu ersetzenden Betrages diesem bereits vor der Rechnungslegung gemäß § 3 ausgezahlt werden. Über die voraussichtliche Höhe dieses Betrages wurde ein Gutachten eingeholt, welches diesen Betrag mit €XXXX,- beziffert.

Zu § 5 Abs. 2 und 3:

Nach der gemäß § 4 vorzunehmenden Endabrechnung können sich Restbeträge ergeben, die den Anbietern noch zu ersetzen sind. Falls sich andernfalls ergibt, dass als Vorauszahlung mehr geleistet wurde, als die Endabrechnung ergibt, ist dieser Mehrbetrag vom Anbieter rückzuerstatten.

Zu § 6:

Da § 94 Abs. 1 TKG 2003, der die Ermächtigung zur Erlassung der gegenständlichen Verordnung enthält, erst mit 1. April 2012 in Kraft tritt und die Verordnung so früh wie möglich erlassen werden soll, ist hier ebenfalls der 1. April 2012 als Datum des Inkrafttretens vorzusehen.

Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Investitionkostenersatzverordnung (IKEV)					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort		Berechnungsdatum	16.1.2012	Anzahl geänderter/neuer Verpflichtungen	4 neue Datenwerte
Be-/Entlastung GESAMT (gerundet)				8 Stunden/ Unternehmen	
IVP 1- Investitionkostenersatzverordnung (IKEV)					
Art	NAT				
Kurzbeschreibung	Erhebung der Bemessungsgrundlage zum Ersatz der Investitionskosten für Einrichtungen für die Vorratsdatenspeicherung				
Ursprung					
Fundstelle					
Be-/Entlastung GESAMT (gerundet)				8 Stunden/ Unternehmen	
Berechnung laut SKM-Methode für Informationsverpflichtung 1					
Telekommunikationsdienstbetreiber					
Unternehmensanzahl		200			
Frequenz pro Jahr		1			
Fallzahl pro Jahr					
Quellenangabe					
Verwaltungstätigkeit 1					
Zeitaufwand		Erhöhung			
Stunden		8			
Minuten		480			
Gehaltsgruppe		Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe			
Stundensatz		45 Euro			
Externe Kosten pro Jahr		-			
Anschaffungskosten pro Jahr					
Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr		360 Euro			
Verwaltungskosten		72.000 Euro			
Sowieso-Kosten (%)		-			
Verwaltungslasten		72.000 Euro			



BMVIT - III/PT1 (Grundsatzangelegenheiten)

Postanschrift: Postfach BMVIT - PT1 (Grundsatzangelegenheiten), 1000 Wien

Büroanschrift: Ghegastraße 1, 1030 Wien

E-Mail: opfb@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at



GZ. BMVIT-630.326/0002-III/PT2/2012 DVR:0000175

An

Präsidium des Nationalrates

Rechnungshof

Volksanwaltschaft

Finanzprokuratur

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt/VD

Geschäftsstelle Plattform Digitales Österreich beim Bundeskanzleramt

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Bundesministerium für Gesundheit

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Bundesministerium Wissenschaft und Forschung

Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Öffentlichen Dienst

Büro von Herrn Vizekanzler Dr. Spindelegger

Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Josef Ostermayer

Büro von Herrn Staatssekretär Sebastian Kurz

Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Wolfgang Waldner

Büro von Herrn Staatssekretär Mag. Andreas Schieder

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion I

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion II

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion III

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion IV

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Präs. 5

Österr. Rat für Forschung und Technologieentwicklung

Österr. Post AG

Vorsitzendenkonferenz d. UVS

UVS – Eisenstadt

UVS – Klagenfurt

UVS – St. Pölten

UVS – Linz

UVS – Salzburg

UVS – Graz
UVS – Innsbruck
UVS – Bregenz
UVS – Wien
Verein d. Mitglieder d. UVS
RTR-GmbH
Telekom-Control-Kommission
KommAustria
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Amt der Kärntner Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Amt der Salzburger Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Amt der Tiroler Landesregierung
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt der Wiener Landesregierung
Verbindungsstelle der Bundesländer
Österreichischer Städtebund
Österreichischer Gemeindebund
Wirtschaftskammer Österreichs
Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen
Bundesarbeitskammer
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Österreichischer Landarbeiterkammertag
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Österreichische Notariatskammer
Österr. Patentanwaltskammer
Österr. Ärztekammer
Österr. Zahnärztekammer
Bundeskammer d. Tierärzte Österreichs
Österr. Apothekerkammer
Verband Angestellter Apotheker
Bundeskammer d. Architekten u. Ingenieurkonsulenten
Kammer d. Wirtschaftstreuhandler
Bundeskongress d. Kammern d. freien Berufe
Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Vereinigung österreichischer Industrieller
Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie
Verband alternativer Telekommunikationsbetreiber
Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Forum Mobilkommunikation
ISPA
Bundewettbewerbsbehörde
Bundeskartellanwalt
Vorsitzender der Wettbewerbskommission Dr. Klaus Wejwoda
Datenschutzrat
Datenschutzkommission
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Österreichische Juristenkommission
Österreichisches Normungsinstitut
Ludwig Boltzmann Inst. f. Menschenrechte
Österr. Institut f. Menschenrechte
Österr. Liga f. Menschenrechte
Öst. Sektion v. amnesty international
UNHCR Österreich
Vereinigung Österr. Richter
Verein der ö.Verwaltungsrichter
Österreichische Universitätenkonferenz
Österr. Hochschülerschaft
Verband Österr. Zeitungen
Österr. Familienbund
Hauptverband der Gerichtssachverständigen Österreichs
Auslandsösterreicher-Weltbund
Kriminalitätsofferhilfe „Weißer Ring“
ARGE Daten

Wien, am 07. Feb. 2012

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Investitionskostenersatzverordnung - IKEV.

Die Bezifferung des in § 5 Abs. 1 des Entwurfes zu nennenden Betrages bleibt einem Gutachten vorbehalten, welches auf Grund konkreter Erhebungen bei den voraussichtlich betroffenen Unternehmen ausgearbeitet wird. Desgleichen können die im Vorblatt angeführten, der Bundesrechenzentrum GmbH zu ersetzenden Kosten sowie die Kosten für das Audit der Durchlaufstelle derzeit noch nicht beziffert werden.

Ungeachtet dessen wird der vorliegende Entwurf im Hinblick auf den einzuhaltenden Zeitrahmen – die Vorratsdatenspeicherung soll mit Inkrafttreten der diesbezüglichen Bestimmungen des TKG 2003 am 1. April 2012 operativ sein – zur Begutachtung versendet.

Dieser Entwurf samt Erläuterungen ist auch auf der Website des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie unter dem Link

<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/begutachtungsverfahren/index.html>

abrufbar.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion III, zu obiger Geschäftszahl bis spätestens

06.03.2012 (4 Wochen)

auf dem Postweg oder als E-Mail an

JD@bmvit.gv.at


zu übermitteln.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie davon ausgegangen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
SC Mag. Andreas Reichhardt

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Dr. Eva-Maria Weissenburger
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 4112
E-Mail: eva-maria.weissenburger@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2012-02-07T17:31:58+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	g1jnp1Zw4axtnJdyzylRfT6tcBWGsAoh2QsQsvMrkJHgp8jcuNAdFOG3dWna+WxCv sD1HYb2rzzGDxHXuPhjiIRUgOXtmll88NVJ3AbvGw7jz43HvpdBbD5i2AJopLWJiQ HqCkL7yrYJzfxhxtQF0fHW5G3R0eAxl1K4mS4si04=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	